

Inhaltsverzeichnis

Art.	Thema	Seite
	Änderungen versus letzte Version vom 17. März 2020	1
1	Führung und Organisation	2
2	Ziele	2
3	Schutzmassnahmen allgemein	3
4	Was tun, wenn Betreute oder Mitarbeitende Grippesymptome haben? (Selbstisolation)	4
5	Krankheitsanfällige Personen	4
6	Selbstquarantäne	5
7	Homeoffice	5
8	Kinderbetreuung	5
9	Anforderungen an ICT-Infrastruktur	5
10	Schutzmassnahmen Sekundarschule und Wohnen	6
11	Schutzmassnahmen Berufsbildung und Wohnen	6
12	Schutzmassnahmen Werkstatt und Wohnen Erwachsene	7
13	Verzicht auf Besuche und Ausflüge	7

Beilagen:

- Weisung Selbstisolation, BAG, 19.03.2020
- Weisung Selbstquarantäne, BAG, 19.03.2020

ÄNDERUNGEN im Vergleich zur Version 17.03.2020:

- **3. Schutzmassnahmen allgemein:** Keine externen Besucher erlaubt, unkontrollierter Ausgang für Schüler und Lernende ist untersagt, Nutzung Freizeitraum.
- **4. Was tun, wenn Betreute oder Mitarbeitende Grippesymptome haben?** Hinweis zu Fahrdiensten, nach einer Genesung muss man mindesten 48h symptomfrei sein.
- **6. Selbstquarantäne:** angepasst an die Bestimmungen des Bundes vom 19.03.2020. Bitte beachte dazu auch die neue Weisung des BAG.
- **7. Homeoffice:** Maximale Arbeitszeit pro Tag 8,8h.
- **13. Verzicht auf Besuche und Ausflüge:** neu, gilt für soziale Institutionen, gemäss Empfehlung des Bundesrats vom 19.03.2020

1. Führung und Organisation

- Der *Krisenstab* besteht aus der Geschäftsleitung, dem KOPAS und der Bereichsleitung Verwaltung (Leitung Krisenstab).
- Der *Krisenstab plus* besteht aus dem gesamten Führungsteam (Geschäftsleitung und Bereichsleitungen). Verstärkt wird das Team durch den Leiter Technischer Dienst (Reinigung, Hygiene) sowie den Küchenchef (Verpflegung). Nach Bedarf werden weitere Fachpersonen beigezogen.
- Der Krisenstab prüft laufend die Situation extern (Vorgaben von Bund und Kanton) und intern (Betreuungsressourcen, Umsetzung von Massnahmen). Wenn nötig, kommt der Krisenstab plus kurzfristig zusammen und entscheidet über Schutzmassnahmen für KlientInnen und Mitarbeitende.
- Die beschlossenen Massnahmen werden via Linienverantwortliche in ihren Bereichen umgesetzt.

2. Ziele

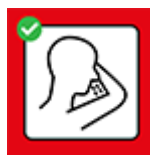
- Der Gesundheitsschutz unserer betreuten Menschen und unserer Mitarbeitenden hat höchste Priorität.
- Die behördlichen Vorgaben/Anforderungen zur Krisenbewältigung werden konsequent umgesetzt.
- Trotz aller Einschränkungen, versuchen wir unseren Leistungsauftrag (berufliche und soziale Integration für unsere Betreuten) so gut und so lange es möglich ist zu erfüllen.

3. Schutzmassnahmen allgemein

- Alle Mitarbeitenden und Betreuten verpflichten sich, die nachfolgenden Schutzmassnahmen des Bundes umzusetzen.



Gründlich Hände waschen.



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.



Papiertaschentuch nach Gebrauch in geschlossenen Abfalleimer.



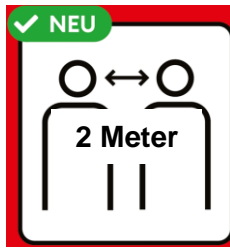
Händeschütteln vermeiden.



Bei Fieber und Husten zu Hause bleiben und vorgesetzte Stelle oder Betreuung informieren



Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.



Das **Abstand halten** gehört zu den wirkungsvollsten Massnahmen, um das Ansteckungsrisiko zu senken. Deshalb haben Bund und Kanton einschneidende Massnahmen beschlossen.

- **Reinigung von Berührungspunkten in der ganzen Institution**
 1. Stark belastete Berührungspunkte (Türklinken, Treppengeländer, Stuhllehnen, Lichtschalter, usw.) werden mindestens zwei Mal pro Tag gereinigt und desinfiziert.
 2. Der Technische Dienst stellt das geeignete Reinigungsmaterial auf Anfrage zur Verfügung.
- Interne Weiterbildungen, Gesamtkonferenzen, Supervisionen, konsiliarische Beratungen u.ä. werden bis auf Weiteres nicht mehr durchgeführt.
- Interne Sitzungen finden nur noch statt, wenn die Vorgaben des BAG eingehalten werden können (max. 10 Personen, Sitzordnung mit genügend Abstand).
- Der Villa Shop bleibt ab sofort geschlossen.
- Der Empfangs Arbeitsplatz ist ab sofort nicht mehr besetzt.
- Externe Besucher – dies betrifft alle unsere Standorte – werden in unseren Häusern nicht mehr empfangen.
- Sämtliche Standortgespräche in den Bereichen sind bis auf Weiteres verschoben. Falls wichtig und dringend, sollen Klärungsgespräche mittels Telefonkonferenzen durchgeführt werden.
- Der Besuch von externen Veranstaltungen ist für Mitarbeitende bis auf Weiteres untersagt.
- Freizeitaktivitäten im betreuten Wohnen ausserhalb unserer Wohnhäuser werden auf das Notwendigste beschränkt.
 1. Der Abendtreff im Wohnen Erwachsene findet bis auf Weiteres nicht mehr statt.
 2. Die Bereichsleitungen entscheiden über allfällige Freizeitaktivitäten ausserhalb unserer Wohnhäuser. Die Kleingruppen werden von einer Betreuungsperson begleitet (Gruppengrösse max. 5 Personen)
 3. Unkontrollierter Ausgang für Schüler und Lernende ist bis auf Weiteres untersagt.
- Um die Mensa im Zentro Erica zu entlasten, findet das Mittagessen bis auf Weiteres dezentral in den Wohnhäusern (Villa Erica, Louise, Morger, Sandhubel) statt.
- Das Mittagessen sowie die Pausen werden so gesteuert, dass die Abstandsregeln des BAG eingehalten werden können.
- Arbeitspausen werden wenn nötig gestaffelt durchgeführt, um die Personenzahl auf das notwendige Mass zu reduzieren.
- Der Freizeitraum (Bahnhofstr. 16, Nebikon) bleibt für Freizeitaktivitäten geschlossen. Der Raum wird aktuell für Arbeitsplätze der geschützten Werkstatt genutzt.
- Auf die Benützung der ÖV soll möglichst verzichtet werden. Um die Stosszeiten in den ÖV zu vermeiden, gestalten wir Arbeitsbeginn und Arbeitsende flexibel.

4. Was tun, wenn Betreute oder Mitarbeitende Grippesymptome (Fieber, Husten) haben?

- **Alle Betreuten und Mitarbeitenden mit Grippesymptomen bleiben zuhause oder werden schnellstmöglich nach Hause geschickt.**
- Die Heimfahrt für Klientinnen und Klienten, welche nicht von ihren Familienangehörigen abgeholt werden können, erfolgt durch das Betreuungsteam (keine ÖV benutzen!)
- Bei leichten Grippesymptomen nicht den Notfall oder gleich den Arzt aufsuchen!
- Zuhause bleiben (siehe Merkblatt *Selbstisolation* vom BAG vom 19.03.2020)
- Erkrankte aus der Risikogruppe (mit Vorerkrankungen) telefonieren ihrem Arzt, um das notwendige Vorgehen abzuklären.
- Zuhause Beschwerden lindern mit gängigen Grippemitteln
- Weitere Personen vor einer Ansteckung schützen (Abstand halten)
- Krankheitsverlauf beobachten. Sollte sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtern, kontaktieren Sie umgehend Ihren Arzt (telefonisch) und informieren Sie Ihre Villa-Betreuung bzw. Ihren Vorgesetzten.
- **Betreute informieren ihre Betreuungsperson regelmässig über den Genesungsverlauf.** Die Telefonnummern finden Sie auf der Villa-Notfallkarte.
- Mitarbeitende sind im regelmässigen Kontakt mit ihren vorgesetzten Stellen.
- Wichtig: Sollte sich der Gesundheitszustand verschlechtern, muss der Arzt telefonisch kontaktiert werden. Er entscheidet über das weitere Vorgehen.
- Nach der Genesung muss man mindestens 48 Stunden symptomfrei sein, bevor man an den Arbeitsplatz zurückkehrt. Sprechen Sie sich vorher telefonisch mit Ihrer vorgesetzten Stelle ab.
- Ein Arzzeugnis muss nach 5 Krankheitstagen (gemeint sind Arbeitstage) vorgelegt werden.
- Die Arbeitszeiten sind nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die ÖV ausserhalb der Stosszeiten benützt werden können.
- Mitarbeitende, welche durch getroffene Massnahmen weniger Arbeit haben, stellen ihre Arbeitskraft für Sonderaufgaben zur Verfügung (gemäss Stellenbeschreibung) – 1. Priorität: für den eigenen Bereich, 2. Priorität: für andere Bereiche.

5. Krankheitsanfällige Personen

- Mitarbeitende und Betreute mit körperlichen Vorerkrankungen (vulnerable Personen) geniessen unseren besonderen Schutz, am Arbeitsplatz und im Blick auf ihre Wohnsituation mit sozialpädagogischer Betreuung. Die Bereichsleitungen können Betroffene zu deren Schutz auch ohne Grippesymptome von der Arbeit oder vom betreuten Wohnen dispensieren und nach Hause schicken.
- Die aktuell besonderen Umstände können bei gewissen Mitarbeitenden und Betreuten auch zu psychisch-emotionalen Problemen führen. Bereichsleitende sind angehalten, entsprechend belastete Mitarbeitende und Betreute von der Arbeit zu dispensieren.

- Ein Arztzeugnis muss nach 5 Krankheitstagen (gemeint sind Arbeitstage) vorgelegt werden.

6. Selbstquarantäne

- **Wenn Sie mit einer Person leben, die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung hat, oder mit ihr eine intime Beziehung hatten, müssen Sie sich für 10 Tage auf eigene Initiative in Quarantäne zu Hause begeben.** Dies gilt, wenn sie Kontakt hatten während die erkrankte Person Symptome hatte und / oder 24 Stunden vor Auftreten der Symptome. Siehe dazu das Merkblatt *Selbstquarantäne* des BAG vom 19.03.2020.
- Mitarbeitende informieren umgehend ihre vorgesetzte Stelle. **Betreute informieren die zuständigen Betreuungspersonen in ihrem Bereich.**
- Der Arbeitgeber kann, unter gewissen Umständen (z.B. Personalengpass), die Arbeit vor Ort trotzdem anordnen.

7. Homeoffice

- Die Stiftung bietet den Mitarbeitenden die Möglichkeit von Homeoffice an. Voraussetzung dafür ist, dass Homeoffice für die jeweilige Funktion/Aufgabe zweckmässig ist und Sinn macht.
- Homeoffice-Anträge werden via Bereichsleitung eingereicht.
- Mitarbeitende mit schulpflichtigen Kindern oder jünger haben Priorität, wenn es darum geht, im Homeoffice arbeiten zu können.
- Die Stiftung kann für das Homeoffice gewisse technische Voraussetzungen schaffen (Lizenzen, Netzwerkzugang).
- Die RL Homeoffice umschreibt die entsprechenden Arbeitsanforderungen. Diese muss von Betroffenen verstanden und unterschrieben werden.
- Die Arbeitszeit im Homeoffice entspricht maximal 8,8h pro Tag (Sollarbeitszeit bei 100%-Pensum).

8. Kinderbetreuung

- Betroffene Mitarbeitende erhalten für die Betreuung der eigenen Kinder (Primarschule und jünger) maximal drei Tage bezahlten Urlaub. Härtefälle werden grosszügig gehandhabt.
- Weitere Betreuungsabsenzen können, nach Absprache mit den Vorgesetzten, durch den Abbau eines Überzeitsaldos kompensiert oder durch den Aufbau eines Minusaldos ermöglicht werden. Die Bestimmungen von Personal- und Arbeitszeitreglement sind einzuhalten.

9. Anforderungen an ICT-Infrastruktur

- Die Stiftung versucht, die Leistungsfähigkeit auch für diese besonderen Zeiten zu sichern. Die dafür notwendige ICT-Infrastruktur soll möglichst zeitnah, nachhaltig, nach den finanziellen Möglichkeiten (Budget) und nach Prioritäten geschaffen werden.

- Allfällige Bedürfnisse und Anträge werden via Bereichsleitung eingereicht.

10. Schutzmassnahmen Sekundarschule und Wohnen

- Der Präsenzunterricht in der Sekundarschule, in den Räumen der Sekundarschule (Bahnhofstr. 8, Nebikon) ist ab sofort behördlich untersagt.
- Für die weitere Beschulung bieten wir zwei Möglichkeiten an:
 1. **TagesschülerInnen und SchülerInnen, welche von ihren Eltern zuhause behalten und betreut werden:**
 - Beschulung via Fernunterricht. Die SchülerInnen erhalten Aufgaben und Lernaufträge für zuhause. Die Lehrer stellen die Fernbetreuung sicher: via Telefon, Mail, Postsendungen oder mit persönlichen Besuchen zuhause
 - SozialpädagogInnen unterstützen die SchülerInnen via Telefon, Mail. Persönliche Besuche sind nur in Ausnahmefällen und nach Absprache vorgesehen.
 - Über die Durchführung von Prüfungen werden die SchülerInnen frühzeitig informiert. Geeignete Prüfungsräume sind in der Stiftung vorhanden.
 2. **SchülerInnen, welche in unseren Wohnhäusern wohnen, werden von der Lehrerschaft in den Wohnhäusern beschult.**
 - Die Abstandsregeln in den Gemeinschaftsräumen müssen eingehalten werden. Wenn dies nicht möglich ist, lernen die SchülerInnen in ihren Zimmern.
 - Um die Schutzmassnahmen im Wocheninternat umzusetzen, sind unkontrollierte Ausgänge der Jugendlichen bis auf Weiteres untersagt.
 - Alle SchülerInnen sind aufgefordert, sich auch während ihrem Aufenthalt zuhause (z.B. an den Wochenenden) unbedingt an die Abstandsvorgaben und die Hygieneregeln zu halten! Die Eltern sind gebeten dafür zu sorgen, dass sich die Jugendlichen über das Wochenende möglichst nicht mit dem Virus anstecken können.
 - **Wir empfehlen den Eltern von gesunden Jugendlichen, unser Wocheninternat zu nutzen.** Unsere Sicherheits- und Schutzstandards sind sehr hoch. Wir haben die fachlichen BetreuerInnen, um uns um die SchülerInnen zu kümmern – zum Wohl der SchülerInnen und ihrer Eltern.

11. Schutzmassnahmen Berufsbildung (Lehrbetriebe und Wohnen)

- Die Arbeit in den Lehrbetrieben findet statt.
- Die Vorgaben des BAG müssen eingehalten werden. Das gilt für die Arbeit in den Lehrbetrieben (im Betrieb, bei Kundschaft und nach Möglichkeit auch für notwendige Personentransporte).
- Die Berufsschulen beschulen die Lernenden ab 16.03.2020 im Fernunterricht. Der wegfallende Präsenzunterricht in den Berufsschulen, wird durch entsprechende Lernzeit in der Institution kompensiert. Geeignete Lernplätze werden bereitgestellt.

- Die interne Förderunterstützung findet weiterhin statt. Die Abstandsvorschriften werden auch hier eingehalten.
- Die Schutzmassnahmen müssen von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Arbeit und im betreuten Wohnen (inkl. Freizeit) konsequent eingehalten werden. Sollten die Schutzmassnahmen von Einzelnen bewusst missachtet werden, können für diese besondere Schutzmassnahmen angeordnet werden. So ist der unkontrollierte Ausgang von Schülern und Lernenden ab sofort untersagt.
- Alle Lernenden sind aufgefordert, sich auch während ihrem Aufenthalt zuhause (z.B. an den Wochenenden) unbedingt an die Abstandsvorgaben und die Hygieneregeln zu halten! Die Angehörigen sind gebeten dafür zu sorgen, dass sich die Jugendlichen über das Wochenende möglichst nicht mit dem Virus anstecken können.

12. Schutzmassnahmen Werkstatt und Wohnen Erwachsene

- Unsere geschützte Werkstatt (Tagesstruktur) bleibt offen und aktiv.
- Die Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass diese den Anforderungen des BAG entsprechen (→Abstand halten).
- Wo die Möglichkeit besteht und die Arbeiten dies erlauben, können Betreute zuhause arbeiten (Heimarbeit). Die notwendige arbeitsagogische Betreuungsarbeit wird durch die ArbeitsagogInnen und die sozialpädagogischen Mitarbeitenden sichergestellt.

13. Verzicht auf Besuche und Ausflüge

- Der Bundesrat empfiehlt sozialen Institutionen, im Blick auf ihre Betreuten, auf externe Besuche und Ausflüge zu verzichten.
- KlientInnen dürfen nach draussen (auch weg vom Grundstück der Institution), einen **Spaziergang** machen oder sich - unter Wahrung der vorgeschriebenen Distanz - irgendwo auf eine Bank oder an einen Waldrand setzen.
- Aber von eigentlichen **Ausflügen ist abzusehen!**
- Zudem gilt: keine Reisen machen und keine Orte aufsuchen, wo mehrere Menschen sich aufhalten.

Nebikon, 24. März 2020

Stiftung Villa Erica



Ursula Disler
Geschäftsleitung



Armin Bugelnig
Leitung Krisenstab